

STATUTEN Volleyballclub Bern

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Volleyballclub Bern, nachstehend VBC Bern genannt, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.
- Art. 2 Der VBC Bern bezweckt die leistungs- und wettkampfmässige Ausübung sowie die Verbreitung des Volleyballspiels.

Mitgliedschaft

- Art. 3 Der VBC Bern ist seinerseits dem Schweizerischen Volleyballverband (SVBV) und dadurch automatisch dem Regionalverband Bern (RVBV) angeschlossen.
- Art. 4 Mitglieder des VBC Bern werden in ihrer Eigenschaft als Wettkampfsportler/-innen durch die Lizenzen des SVBV Mitglied dieses Verbandes.
- Art. 5 Alle am Volleyball Interessierte - beiderlei Geschlechts - können Mitglied des VBC Bern werden, und zwar
- a) als Jugendmitglied ab dem 10. Lebensjahr
 - b) als Aktivmitglied ab dem 16. Lebensjahr
 - c) als Passivmitglied: Mitglieder, die sich durch langjährige Treue und aussergewöhnliche Dienste dem Verein gegenüber verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft erlangen. Ehrenmitglieder geniessen sämtliche Rechte eines Mitglieds, sind aber von der Beitragspflicht entbunden.
Der Vorstand des VBC Bern hat dafür zu sorgen, dass eine Mitgliederkartei geführt wird.
- Art. 6 Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Unterschreiben der Anmeldung, die Aufnahme durch den Vorstand.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Transfer, Tod oder Ausschluss.

Austritt und Transfer sind schriftlich an die Clubadresse zu richten, in der Regel auf Ende Saison. Das austretende Mitglied hat aber auf jeden Fall den finanziellen Verpflichtungen des laufenden Vereinsjahres nachzukommen. Diese Vorschriften gelten auch für Mitglieder, die zu einem anderen Verein übertreten.

Mitglieder, die ihren statutarischen und vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein durch ihr Verhalten schwerwiegenden Schaden zufügen, können durch den Vorstand mit einer Sperre für eine Saison belegt oder durch die Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vom Verein ausgeschlossen werden. Austritt, Sperre und Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 8 Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimm- und wahlberechtigt. Wählbar hingegen sind nur volljährige Mitglieder. Stellvertretung ist nicht gestattet. Jüngere Mitglieder werden durch den gesetzlichen Vertreter vertreten.
- Art. 9 Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Organisation

- Art. 10 Die Organe des VBC Bern sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisionsstelle

- Art. 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VBC Bern. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich einberufen (Hauptversammlung). Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann auch durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Aktivmitglieder verlangt werden. In diesem Fall hat der Vorstand die nötigen Unterschriften abzuwarten und die Versammlung innert 30 Tagen schriftlich einzuberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Ehrungen
- g) Behandlung der Anträge von Mitgliedern
- h) Verschiedenes

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen zuvor durch den Vorstand unter Anzeige der Geschäfte. Die Einladung gilt als Aufgebot. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor derselben schriftlich beim Präsidenten / bei der Präsidentin eingereicht werden.

Wahlen und Abstimmungen werden vorbehältlich abweichender Bestimmungen der Statuten mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen. Der Vorsitzende / die Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

Art. 12 Der Vorstand leitet den VBC Bern, besorgt dessen Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und sorgt für die Einhaltung der Statuten und gesetzlichen Vorschriften. Er hat alle Befugnisse, die weder vom Gesetz noch von den Statuten anderen Organen übertragen sind. Er gibt die Pflichtenhefte heraus und kontrolliert deren Erfüllung. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Mitglieder sind wiederwählbar.
Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/-in
- b) Vizepräsident/-in
- c) Kassier/-in
- d) Sekretariat Vorstand
- e) TK-Chef/-in
- f) Webmaster/-in
- g) Beisitzer/-in (nach Bedarf)

Die offiziellen Schriftstücke werden mit der Unterzeichnung durch ein Vorstandsmitglied rechtsgültig. Bei finanziellen Belangen sind der Präsident / die Präsidentin, das Sekretariat Vorstand und der Kassier / die Kassierin einzeln zeichnungsberechtigt.

Der Präsident / die Präsidentin führt die Verhandlungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen und Beschlussfassungen hat er / sie Stimme und Stichentscheid.

Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten / die Präsidentin bei Abwesenheit und kann für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

Der Kassier / die Kassierin führt die Buchhaltung und erledigt die Finanzgeschäfte. Auf das Ende des Vereinsjahres erstellt er / sie die Jahresrechnung und das Budget für das nächste Vereinsjahr.

Das Sekretariat Vorstand führt das Protokoll bei Vorstandssitzungen sowie bei der Mitgliederversammlung und verfasst die interne und externe Korrespondenz des Vorstandes.

Art. 13 Die Kommissionen des Vereins konstituieren sich selbst. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in den Pflichtenheften umschrieben.

Art. 14 Die zwei Revisoren/-innen der Rechnungsrevisionsstelle werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Nur eine Person ist ein zweites Mal in ununterbrochener Reihenfolge wiederwählbar. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstellen einen Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit die Geschäftsführung des Kassiers / der Kassierin zu kontrollieren.

Art. 15 Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) dauert jeweils vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

- Art. 16 Die Einnahmen des VBC Bern bestehen aus:
- a) den Mitgliederbeiträgen
 - b) Subventionen
 - c) J + S - Entschädigungen
 - d) Lotto / Turniere und andere Veranstaltungen
 - e) Zinsen / Werbung / Inserate im Kluborgan
 - f) Diverse Einnahmen

Art. 17 Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein, Rechnungsstellung erfolgt durch den Kassier / die Kassierin. Der Mitgliederbeitrag kann in besonderen Fällen durch den Vorstand reduziert werden.

Art. 18 Über Auslagen ausserhalb des Budgets beschliesst ausschliesslich der Vorstand.

Art. 19 Festsetzung von Maximalbeiträgen:

Der maximale Jahresbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

<i>Plauschteams (keine Meisterschaft):</i>	<i>CHF 200.-</i>
<i>Aktive:</i>	<i>CHF 300.-</i>
<i>Studierende / in Ausbildung:</i>	<i>CHF 300.-</i>
<i>Jugendbeitrag (bis 20-jährig):</i>	<i>CHF 220.-</i>

Zusätzlich zu den Jahresbeiträgen sind die Kosten der Lizenzen durch die Mitglieder selbst zu tragen. Jede weitere Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Auflösung des Vereins

Art. 20 Die Auflösung des Vereins kann an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller eingeschriebenen Aktivmitglieder zustimmen. Vermögen und Inventar des Vereins sind bei Auflösung beim Schweiz. Volleyballverband bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichen Zielen und Mitgliedschaft zu hinterlegen.

Art. 77 (Zahlungsunfähigkeit, Vorstand nicht statutengemäss bestellt) und Art. 78 (widerrechtlicher Zweck des Vereins) des ZGB bleiben vorbehalten.

Versicherungen


Art. 21 Es besteht keine Kollektiv-Versicherung. Jedes Mitglied muss deshalb im Besitze einer eigenen Unfallversicherung sein.

Verschiedenes

Art. 22 Wo die Statuten nichts Näheres bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.

Die vorliegende Fassung der Statuten wurde an der Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2016 genehmigt.

Die Präsidentin:



.....

Sekretariat Vorstand:



.....

Kommentare zu den vom Vorstand vorgeschlagenen Änderungen:

- Art. 12 erster Abschnitt, letzter Satz: Rücktritt Vorstandsmitglieder auf Ende Vereinsjahr:

Dies wurde bis anhin zwar informell so gehandhabt, die Regelung sollte aber nach Ansicht des Vorstandes auch in den Statuten festgehalten sein.

- Art. 12 Vorstandszusammensetzung g):

Webmaster anstelle von Chef Junioren. Dies entspricht der aktuellen Vorstandszusammensetzung und da die Wahrscheinlichkeit, dass der VBC Bern wieder mal über Nachwuchsteams verfügen wird gegen Null strebt, wird der Chef Junioren gestrichen. Falls es soweit kommen sollte, kann die Vertretung via Beisitzer/-in sichergestellt werden

- Art. 19 Festsetzung von Maximalbeträgen:

Neu Aufnahme von Plauschteams. Nebst Studierenden werden auch Personen in Ausbildung (bspw.: Lehre) aufgeführt.

Gemäss den Statuten vom 25. Juni 2002 besteht durch die festgesetzten Maximalbeiträge ein finanzieller Spielraum von 10.-. Im Zuge der Statutenänderung möchte der Vorstand diesen Spielraum auf 20.- erhöhen und die Maximalbeiträge neu auf 160.-, bzw. 230.- festsetzen.

Dies bedeutet keine Erhöhung der aktuellen Mitgliederbeiträge.